



Gemeinde Zwingen
Kanton Basel-Landschaft

Bau- und Strassenlinienplan "Schlossgasse / Papierfabrik West"
Mitwirkungsbericht

Berichterstattung nach § 2 RBV (BL) zum Mitwirkungsverfahren



Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Zwingen

Auftragnehmer



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, Postfach
4415 Lausen 061/926 84 30

www.stierli-ruggli.ch
info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung

Noémie Augustin, Ralph Christen

Version

94056_Ber02_Mitwirkungsbericht_definitiv_20210127.docx

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Öffentliches Mitwirkungsverfahren	4
2.1	Gegenstand der Mitwirkung	4
2.2	Durchführung des Verfahrens	4
2.3	Mitwirkungseingaben	4
3	Behandlung der Mitwirkungseingaben	5
4	Bekanntmachung	6

1 Einleitung

Die Gemeinden sind, gestützt auf die Rahmengesetzgebung zur Raumplanung von Bund (Art. 4 RPG) und Kanton (§ 7 RBG BL), dazu verpflichtet, ihre Planungsentwürfe zu Richt- und Nutzungsplanungen öffentlich bekannt zu machen. Die Bevölkerung kann zu diesen Entwürfen entsprechende Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen. Der Gemeinderat hat die Einwendungen und Vorschläge zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens sind in einem Bericht zusammenzufassen. Der Bericht ist öffentlich aufzulegen und die Bevölkerung ist über die Auflage zu informieren (§ 2 RBV).

2 Öffentliches Mitwirkungsverfahren

2.1 Gegenstand der Mitwirkung

Gegenstand des Mitwirkungsverfahrens war der Entwurf zum Bau- und Strassenlinienplan "Schlossgasse / Papierfabrik West", bestehend aus dem Situationsplan Massstab 1:500.

Der dazugehörige Planungsbericht (Berichterstattung nach § 39 RBV) war während der Mitwirkungsfrist ebenfalls einsehbar.

2.2 Durchführung des Verfahrens

Gemäss dem gesetzlichen Auftrag von Bund und Kanton führte der Gemeinderat für den Bau- und Strassenlinienplan "Schlossgasse / Papierfabrik West" das Mitwirkungsverfahren durch.

Publikation Mitwirkungsverfahren	Amtsblatt Kanton Basellandschaft, Nr. 37 Homepage Gemeinde Zwingen	10. September 2020 10. September 2020
Mitwirkungsfrist	vom 10. September – 5. Oktober 2020	
Mitwirkungseingaben	2 Mitwirkungseingaben	

2.3 Mitwirkungseingaben

Insgesamt gingen bei der Gemeinde zwei Stellungnahmen ein. Folgende Personen (nachfolgend Mitwirkende genannt) reichten innert Frist eine Stellungnahme ein:

Name	Adresse	Schreiben vom
BKW Energie AG	Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermündingen	2. Oktober 2020
Georg Furler-Borer	Aumattweg 5, 4222 Zwingen	2. Oktober 2020

3 Behandlung der Mitwirkungseingaben

Eingabe	Anliegen (zusammengefasst)	Stellungnahme Gemeinderat	Umsetzung
Koordination			
BKW	Seitens BKW existiert ein Projekt zur Erschliessung des Areals Papierfabrik West bzgl. Stromversorgung. Die Bauherrschaft wird gebeten, die BKW bei der Planung miteinzubeziehen.	Kenntnisnahme.	-
Strassenbreite			
Furler	Gemäss Strassenreglement sind Strassen mit einer Breite von 5.00m zu dimensionieren. Die Strassenlinie "Schlossgasse / Papierfabrik West" ist mit einer Breite von 6.40m sehr grosszügig dimensioniert. Sind in der Breite von 6.40m auch Gestaltungsmaßnahmen, Verkehrsberuhigungsanlagen, Bepflanzung und Nebenanlagen gemäss Paragraf 6 des Strassenreglements eingeplant? Es wird darum gebeten, die geplanten Massnahmen oder die Begründung für die grosszügige Dimensionierung zu ergänzen und zu beschreiben.	Die Breite von 6.40m kommt dadurch zustande, dass der mit dem vorliegenden Bau- und Strassenlinienplan festgelegte Strassenraum neben dem effektiven Fahrbereich auch die beidseitig der Strasse verlaufenden Entwässerungsrinnen mit einer Breite von je 0.70 m umfasst. Die Breite des Fahrbereichs beträgt 5.00 m und entspricht somit den Vorgaben des Strassenreglements für Erschliessungsstrassen. Die Entwässerungsrinnen sind Teil der festgelegten Strassenfläche, da diese zusammen mit der Strasse später an die Gemeinde abgetreten werden sollen. Die Strassengestaltung mit Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Bepflanzung etc. kann mit dem Bau- und Strassenlinienplan nicht festgelegt werden. Dies erfolgt im Rahmen des Strassenbauprojekts, welches von der Gemeindeversammlung beschlossen werden muss.	✓
Bereich zw. Strassen- und Baulinie			
Furler	Es wäre wünschenswert, den "öffentlichen Frei- und Verkehrsraum" zwischen Strassen- und Baulinie zur Gliederung der Erschliessungsfläche sowie Aufenthalts- und Begegnungsraum als privater Zugang, Vorplatz- und Vorgartenbereich der geplanten Gebäude auszuscheiden (vgl. § 6 Abs. 1 Strassenreglement).	Im Teilzonenreglement "Areal Papierfabrik / Etmatt" wird im Kommentar zu § 11 festgehalten, dass eine Zonierung des Strassenraums in Fahrbahn- und Trottoirbereich oder durch private Aussenbereiche nicht erwünscht ist. Auf eine weitergehende Zonierung wird aufgrund der im Teilzonenreglement formulierten Absichten entsprechend verzichtet. Die im Rahmen der vorliegenden Planung festgelegten Bau- und Strassenlinien dienen lediglich der Raumsicherung im Bereich des Einlenkers ab der Laufenstrasse sowie zur Definition des künftig von der künftig von der Gemeinde zu übernehmenden Strassenfläche. Die konkrete Ausgestaltung des Frei- und Verkehrsraums wird im Strassenbauprojekt unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Teilzonenreglement festgelegt (siehe oben).	✗
Fusswegverbindung zur Laufenstrasse			
Furler	Gemäss Strassennetzplan Areal Papierfabrik / Etmatt ist ab Erschliessungsstrasse "Schlossgasse" ein Fussweg / Fusswegverbindung zur Laufenstrasse (neu erstellte Bushaltestellen und zum "Usserdorf / Hübelwegquartier") vorgesehen. Dieser Fussweg / Fusswegverbindung fehlt im Bau- und Strassenlinienplan "Schlossgasse / Papierfabrik West". Es wird empfohlen, diese Fusswegverbindung in den vorliegenden Bau- und Strassenlinienplan zu übernehmen.	Die öffentliche Fusswegverbindung zur Laufenstrasse wie auch jene entlang der Schlossgasse werden durch ein öffentliches Gehrecht gesichert. Die entsprechenden Flächen verbleiben bei der Eigentümerschaft der Parzelle Nr. 526 und müssen nicht abparzelliert werden. Somit ist es nicht notwendig, für diese Fusswegverbindungen entsprechende Bau- oder Strassenlinien auszuscheiden. Die Fusswegverbindungen sind im Umgebungsplan zum Bauprojekt gemäss den Vorgaben des Strassenreglements eingeplant und werden mittels einer entsprechenden Dienstbarkeit gesichert.	✗

4 Bekanntmachung

Nach erfolgter Verabschiedung des Mitwirkungsberichtes mit den Entscheidungen des Gemeinderates zu den Mitwirkungseingaben, wird der Bericht öffentlich aufgelegt und auf der Homepage der Gemeinde Zwingen aufgeschaltet. Zudem wird der Bericht den Mitwirkenden direkt zugestellt.

Zwingen,

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

.....

Thomas Schmid

.....

Andreas Schärer